

Eiskunstlaufclub Frankfurt am Main (ECF)

Satzung

vom 09.01.2011

geändert am 04.03.2011, am 10.10.2015

und am 25.11.2020

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	S.	3
§ 2 Zweck und Selbstlosigkeit	S.	3
§ 3 Mitgliedschaft	S.	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	S.	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	S.	5
§ 6 Organe des Vereins	S.	5
§ 7 Vorstand	S.	5
§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes	S.	6
§ 9 Mitgliederversammlung	S.	7
§ 10 Einberufung und Ablauf von Mitglieder- versammlungen	S.	7
§ 11 Beurkundung von Beschlüssen	S.	8
§ 12 Datenverarbeitung und Datenschutz	S.	8
§ 13 Haftungsausschluss	S.	9
§ 14 Auflösung des Vereins	S.	9

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Eiskunstlaufclub Frankfurt / Main", abgekürzt „ECF“. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist im Vereinsregister unter VR 14616 eingetragen. Nach der Eintragung führt er einen Zusatz „e.V.“.
2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Selbstlosigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eiskunstlaufens in allen Formen des Amateursports. Der Verein wird zu diesem Zweck ausgebildete Übungsleiter und Trainer einsetzen.
2. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch :
 - a) die Abhaltung von geordneten Sportübungen beim Eiskunstlauf,
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - c) den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/innen,
 - d) die sportliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit sich dieser nicht in den Grenzen der Bestimmungen im Abschnitt "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung hält.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs). Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugentliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern. Förder-, Ehren- oder zeitlich beschränkte Gastmitgliedschaften sind zulässig.
3. Zur Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Bei jugendlichen Mitgliedern ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das jugendliche Mitglied.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen - mit der Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und einen Monat vor seinem Ablauf zu erklären ist (bei jugendlichen Mitgliedern ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss mit einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über den Ausschluss entscheidet dann anschließend die Mitgliederversammlung.
7. Ein Vorstandsmitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Vorstandsmitglied schriftlich bekannt zu geben.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Art, Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgesetzt werden.

2. Für die Inanspruchnahme von Übungsstunden sowie der Einrichtung von Gerätschaften des Vereins und bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins werden Umlagen erhoben, deren Art, Höhe und Fälligkeit vom Vorstand festgesetzt werden.
3. Über die Änderungen der Höhe und der Fälligkeit bei den Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden die Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation vom Vorstand informiert.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, innerhalb der jeweiligen Übungsstunden in den vereinseigenen bzw. vom Verein angemieteten Einrichtungen, Gerätschaften zu benutzen, sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Anweisungen der Trainer und der Übungsleiter zu befolgen und die Benutzungsordnung des jeweiligen Eisstadions zu beachten.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu bezahlen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vorstand über die Änderung seiner Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse und Anschrift) sofort zu informieren.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jedem von ihnen wird Einzelbefugnis erteilt, den Verein im Einvernehmen mit dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchhaltung, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Die Aufgabenbereiche der Schriftführung (wie Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen oder Schriftverkehr

des Vereins), sowie die Sportwartaufgaben (wie die gesamte technische Arbeit des Vereins im sportlichen Bereich) teilt sich der Vorstand im Sinne eines Kollegiums arbeitsteilig. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Vereinsämter (wie z.B. Jugendwart, Pressewart etc.) und Funktionen (wie z.B. Datenschutzbeauftragten, Hygienebeauftragten etc.) nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner/ihrer Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wird hierfür ein/e Vertreter/in vom Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eingesetzt.
6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen. Die Bestellung erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Der besondere Vertreter erhält mit der Bestellung eine Vertretungsmacht, die sich auf alle in seinen Geschäftskreis fallenden Rechtsgeschäfte erstreckt. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen
2. Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied einberufen. Die Einberufung erfolgt formlos; einer Tagesordnung bedarf es nicht. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Eine kürzere Einberufungsfrist ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht oder beim Vorliegen eines wichtigen Grunds.
3. Die Sitzungen können persönlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens zwei seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - g) Auflösung des Vereins

§10 Einberufung und Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich an die zuletzt bekannte (E-Mail-)Adresse des Mitglieds als Präsenz- oder Online-Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand informiert andere Mitglieder über die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund eines solchen Antrags mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Information kann auf dem elektronischen Wege erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet.
4. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel ordentlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
7. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; ein Gründungsmitglied hat fünf Stimmen. Alle anderen Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
8. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen; wenn ein Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder es verlangt, muss geheim und schriftlich abgestimmt werden.

§11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom schriftführenden Vorstandsmitglied und von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Die Bekanntgabe kann im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen.

§12 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Satzungszweckes und der Aufgaben erfasst der Verein die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten. Der Verein ist dabei an die gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gebunden und achtet insbesondere auf Folgendes:
 - a) Der Verein stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden.
 - b) Die Übermittlung der personenbezogenen Daten an Dritte darf nur erfolgen, sowie dies zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.
 - c) Der Verein achtet darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen berücksichtigt werden.
2. Die Datenerfassung dient insbesondere

- a) der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe im Verein,
 - b) der Schaffung direkter Kommunikationswege
 - c) der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken
3. Um die Aktualität der erfassten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.
 4. Die betroffenen Personen haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO). Diese Rechte können jederzeit mündlich, schriftlich oder per Email beim Verein geltend gemacht werden.
 5. Soweit Einwilligungen zur Verwendung von personenbezogenen Daten erforderlich sind, können diese von den betroffenen Personen mündlich, schriftlich oder per Email erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mündlich, schriftlich oder per Email widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt unberührt.

§13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder oder Dritte bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten oder bei Veranstaltungen erleiden, wenn und soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind oder Organe des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig den Schaden herbeigeführt haben.

§14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zum Beschluss der Auflösung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende sind geborene Liquidatoren des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.